

# Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. I.

Nr. 10.

5. März 1881.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesbeschluss

über

den Rekurs der Herren Simen und Mordasini, betreffend die  
Tessiner Großrathswahlen vom 6. März 1881.

(Vom 26. Februar 1881.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Erwägung:

- 1) daß mit dem 6. März nächsthin die Amtsdauer des Großen Rathes des Kantons Tessin zu Ende geht und daß die Bundesversammlung nicht befugt ist, die Wahlen zu einem neuen Großen Rathe zu suspendiren oder dieselben nach einem andern als nach dem von ihr unter dem 27. Juni 1880 genehmigten Verfassungsgesetz vornehmen zu lassen;
- 2) daß dagegen der Bundesversammlung jederzeit das Recht zusteht, die angefochtenen Wahlen zu kassiren, falls dieselben auf einer unrichtigen Ziffer oder Vertheilung der Bevölkerung beruhen sollten, und daß in diesem Augenblicke hierüber Untersuchung waltet,

beschließt:

Das Begehren 3 der Herren Simen und Mordasini vom 8. Februar, betreffend Suspension der tessinischen Großrathswahlen,

oder Anwendung des Riformino vom 24. November 1876\*), wird  
abgewiesen.

Also beschloßen vom Ständerathe,  
B e r n, den 24. Februar 1881.

Der Präsident: **Sahli.**  
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,  
B e r n, den 26. Februar 1881.

Der Präsident: **Dr. C. Burckhardt.**  
Der Protokollführer: **Schieß.**

---

\*) Siehe Seite 388 hievor.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

(Vom 25. Februar 1881.)



Tit.

Da nach Art. 72 und 76 der Bundesverfassung und Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Oktober des laufenden Jahres die Gesamt-erneuerung des Nationalrathes stattfindet und somit schon vor dem Frühling die aus der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1880 sich ergebende Repräsentation des Volkes im Nationalrathe gesetzlich festgestellt werden muß, so war vor Allem mit möglichster Beförderung das Ergebniß der Volkszählung selbst zu ermitteln.

Indem wir Ihnen dasselbe in gewohnter Weise vorlegen und Ihnen die offizielle Anerkennung desselben beantragen, glauben wir, Ihnen wenigstens in summarischer Weise bei dieser Gelegenheit über unsere Maßnahmen in Betreff dieser Volkszählung Bericht erstatten zu sollen, wenn auch dieselben Mittheilungen nachher noch eingehender in dem nächsten Sommer erscheinenden I. Bande der Volkszählungsergebnisse wiederkehren müssen.

Die Aufgabe und Methode der Volkszählungen ist nun, Dank der Vorarbeit der statistischen Kongresse, theoretisch ziemlich festgestellt und eine übereinstimmende Fragestellung in Bezug auf die Mehrzahl der Rubriken zwischen den verschiedenen Kulturstaaten erzielt worden.

## **Bundesbeschluss über den Rekurs der Herren Simen und Mordasini, betreffend die Tessiner Großrathswahlen vom 6. März 1881. (Vom 26. Februar 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1881
Date	
Data	
Seite	417-419
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.